Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von

Lea & Johannes (Gesangsduo) | leajohannes.ch Stand 13.01.2024

§1 Geltungsbereich und Vertragsparteien

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Verträge über Dienstleistungen zwischen Lea & Johannes, Gesangsduo aus dem Kanton Luzern, Schweiz (nachfolgend "anbietende Partei"), und ihren Auftraggebenden (nachfolgend "auftraggebende Partei").
- (2) Diese AGB gelten in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen der auftraggebende Partei werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.

§2 Zustandekommen des Vertrags

- (1) Die Darstellung von Dienstleistungen (z. B. auf Websites oder Social-Media-Plattformen) stellt kein verbindliches Angebot dar.
- (2) Verträge werden in deutscher Sprache geschlossen. Die buchende Person muss volljährig und geschäftsfähig sein.
- (3) Ein Vertrag zwischen der anbietenden Partei und der auftraggebenden Partei kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen Angebot und Annahme zustande. Die auftraggebende Partei wird vor Vertragsabschluss über den jeweiligen kostenpflichtigen Dienst sowie die Zahlungsbedingungen informiert. Das Vertragsverhältnis tritt mit der Annahme des Angebots durch die auftraggebende Partei mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (4) Der Vertrag gilt rechtlich als *Auftrag nach Art. 394 ff. OR*. Es wird eine sorgfältige Tätigkeit geschuldet, jedoch kein konkreter Erfolg im Sinne eines Werkvertrags.
- (5) Mit Vertragsabschluss erklärt die auftraggebende Partei ihr Einverständnis, Rechnungen elektronisch per E-Mail zu erhalten.

§3 Leistungsumfang

Die konkret geschuldeten Leistungen werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.

§4 Preise

Die anbietende Partei behält sich vor, abhängig vom Buchungszeitpunkt, von der auftraggebenden Partei oder vom Nutzungszeitraum unterschiedliche Entgeltmodelle sowie Leistungsumfänge anzubieten.

§5 Zahlungsbedingungen

(1) Das geschuldete Honorar ist zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum ohne Abzug an die anbietende Partei zu entrichten. Eine allfällige Anzahlung ist ebenfalls fristgerecht zum angegebenen Datum an die anbietende Partei zu leisten.





- (2) Grundsätzlich stehen die Zahlungsarten Banküberweisung, Barzahlung oder TWINT zur Verfügung. Welche Zahlungsart im konkreten Fall zur Anwendung kommt, wird im jeweiligen Vertrag verbindlich festgelegt. Die anbietende Partei behält sich das Recht vor, bestimmte Zahlungsarten im Einzelfall auszuschliessen.
- (3) Kommt die auftraggebende Partei mit der Zahlung in Verzug, behält sich die anbietende Partei das Recht vor, entstandene Verzugsschäden geltend zu machen.

§6 Stornierung und Rücktritt

- (1) Hat die auftraggebende Partei einen Vertrag über einen entgeltlichen Dienst abgeschlossen, kann sie gegen Zahlung einer Stornierungsgebühr vom Vertrag zurücktreten. Die Stornierungsgebühr beträgt bis zu 90 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin 30 % des vereinbarten Betrags, zwischen 89 und 30 Tagen vor dem Termin 50 % des Betrags und ab 29 Tagen vor dem Termin 80 % des Betrags.
- (2) Die auftraggebende Partei hat die Stornierungsgebühr innerhalb von 5 Werktagen nach der Stornierung an die anbietende Partei zu entrichten. Kommt die auftraggebende Partei mit der Zahlung der Stornierungsgebühr in Verzug, behält sich die anbietende Partei das Recht vor, entstandene Verzugsschäden geltend zu machen.
- (3) Im Falle der Krankheit eines einzelnen Mitglieds der anbietenden Partei verpflichtet sich diese, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Auftritt wie vereinbart durchzuführen. Dies kann insbesondere den Einsatz einer geeigneten Ersatzperson oder eine Darbietung in angepasster Form umfassen. Die anbietende Partei setzt hierfür ihr umfassendes Netzwerk in Bewegung und informiert die auftraggebende Partei umgehend und proaktiv. Eine Preisanpassung erfolgt nur, sofern Umfang oder Qualität der vereinbarten Leistung wesentlich beeinträchtigt sind. Ist der Auftritt infolge Krankheit beider Mitglieder der anbietenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt endgültig nicht durchführbar, wird eine bereits geleistete Anzahlung vollständig zurückerstattet und es entstehen keine Kosten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

§7 Haftungsbeschränkung

- (1) Die anbietende Partei haftet nicht für Schäden oder Verluste an Materialien, technischen Geräten, Instrumenten, Mobiliar, Zelten, Stromanschlüssen, Räumen oder Flächen, die von der auftraggebenden Partei zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die auftraggebende Partei sorgt während der gesamten Anwesenheit der anbietenden Partei am Veranstaltungsort für deren Sicherheit.
- (3) Für Schäden, die von der auftraggebenden Partei, deren Mitarbeitenden, Gästen oder beauftragten Dritten gegenüber der anbietenden Partei verursacht werden, haftet die auftraggebende Partei vollumfänglich. Dies umfasst insbesondere Schäden an transportablem technischem Equipment, an bereitgestellten Stromanschlüssen sowie alle Schäden, die in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit dem Auftritt der anbietenden Partei stehen.
- (4) Stellt die auftraggebende Partei eigene oder gemietete Räumlichkeiten bzw. Flächen zur Verfügung, trägt sie die Verantwortung dafür, dass diese für die Durchführung des Auftritts geeignet, sicher und uneingeschränkt nutzbar sind.
- (5) Sofern notwendig verpflichtet sich die auftraggebende Partei, sämtliche für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig einzuholen.



(6) Für Ausfälle oder Verzögerungen infolge höherer Gewalt (z. B. Unwetter, Naturereignisse, Streiks, Verkehrsstörungen, behördliche Anordnungen oder Pandemien) wird keine Haftung übernommen. In solchen Fällen bestehen keine Schadenersatzansprüche.

§8 Auftrittsbedingungen

- (1) Die auftraggebende Partei stellt sicher, dass der für den Auftritt der anbietenden Partei vereinbarte Platz zum vereinbarten Zeitpunkt bereitsteht und der anbietenden Partei die Zufahrt zum Entladen sowie der Zugang zu den Veranstaltungsräumen ermöglicht werden. Erforderliche Zufahrtsbewilligungen, Parkausweise oder Eintrittskarten sind vor dem Auftrittstag auf Kosten der auftraggebenden Partei bereitzustellen.
- (2) Sollte durch erschwerten oder verspäteten Zugang zu den Veranstaltungsräumen ein rechtzeitiger Beginn des Auftritts der anbietenden Partei nicht möglich sein, trägt die auftraggebende Partei die Folgen. Speisen und Getränke im üblichen Rahmen sind der anbietenden Partei kostenfrei bereitzustellen. Die auftraggebende Partei stellt dies auch bei einem allfälligen Catering durch Dritte sicher und gewährleistet eine angemessene Versorgung.
- (3) Die anbietende Partei verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen betreffend Beginn, Dauer und Ablauf des Auftritts ordnungsgemäss zu erbringen. Die anbietende Partei ist nicht dazu verpflichtet, kurzfristigen Weisungen der auftraggebenden Partei oder Dritter vor und nach dem Auftritt Folge zu leisten. Die künstlerische Leitung und Organisation obliegen ausschliesslich der anbietenden Partei. Verspätungen, Wartezeiten oder Änderungen im Ablauf, die nicht von der anbietenden Partei zu vertreten sind, gehen zulasten der auftraggebenden Partei.

§9 Datenschutz

(1) Die anbietende Partei garantiert, dass keine Adressen oder sonstige personenbezogenen Daten der auftraggebenden Partei oder Dritter ohne deren ausdrückliche Zustimmung weitergegeben werden. Personenbezogene Daten werden weiter gemäss den üblichen Datenschutzstandards verarbeitet und gespeichert. Sie sind durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen - insbesondere gegen unbefugten Zugriff - geschützt. Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit und verpflichten sich, keinerlei Details aus vertraglichen Vereinbarungen an Dritte weiterzugeben.

§10 Newsletter

(1) Mit einer Buchung willigt die auftraggebende Partei ein, dass Lea & Johannes ihr postalisch oder elektronisch Werbung und Newsletter zusenden dürfen. Dieses Einverständnis kann die auftraggebende Partei jederzeit schriftlich widerrufen.

§11 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der anbietenden Partei in Luzern, Schweiz. Es gilt schweizerisches Recht.

